

## SATZUNG

### über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet Dresden S 2 Dresden-Pieschen“

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 142 ff BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt 59,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Dresden S 2 Dresden-Pieschen“. Es umfasst die Erweiterung des Gebietes durch Beschluss vom 15. Juni 2000, welche am 7. Dezember 2000 bekannt gemacht worden ist.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1: 2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, eingesehen werden.

#### § 2

##### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 09. Dezember 1991 in Kraft. Die durch den Stadtrat am 15. Juni 2000 beschlossene Erweiterung des Sanierungsgebietes tritt rückwirkend zum 07. Dezember 2000 in Kraft.

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister